



Textliche Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 18 „Hof Peirick“

Einfriedigung der Grundstücke:

Die Einfriedigung der Grundstücke darf in einer Höhe bis maximal 0,80 m über dem Bürgersteig entlang der Straßenbegrenzungslinie bzw. der seitlichen Grundstücksgrenzen im Bereich des Vorgartens (private Grünfläche) mit lebender Hecke oder Spriegelzaun erfolgen. Mauern dürfen an vorgenannten Grundstücksgrenzen nur in einer Höhe bis 0,20 m, Torpfeiler bis 0,90 m über dem Bürgersteig errichtet werden.

Vorgärten:

Als Vorgärten gelten die Flächen, die im Bebauungsplan als „private Grünflächen“ ausgewiesen sind. Diese sind als Ziergärten zu gestalten.

Gebiet A:

Mindestgröße der Baugrundstücke = 400 m²

Gebiet B:

Mindestgröße der Baugrundstücke = 210 m²

Gebiet C:

Mindestgröße der Baugrundstücke = 2.200 m²

Garagen:

Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Auf der hinteren überbaubaren Grundstücksfläche der ehem. Flurstücke 136 und 137 (heute 921 u. 1097), ist nur eine eingeschossige Bauweise mit 0° - 35° Dachneigung zulässig. Die Erschließung darf nur vom Haugen Kamp erfolgen. Der Zugang in mind. 3 m Breite ist öffentlich-rechtlich zu sichern.